

Der neue Verfassungsartikel für die Stabilitätspolitik

Zur Abstimmung vom 2. März 1975

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Der neue Verfassungstext	1
2. Rechtliche Grundlagen der bisherigen Stabilitätspolitik	3
3. Konjunkturpolitische Erfahrungen	5
4. Die Notwendigkeit einer wirksamen Stabilitätspolitik	9
5. Ziele, Instrumente und Träger der Stabilitätspolitik	15
6. Die neue Verfassungsgrundlage	24
7. Schlussbemerkungen	33
8. Statistiken	35

1. Der neue Verfassungstext

Am Wochenende vom 2. März 1975 werden Volk und Stände über eine Neufassung von Art. 31quinquies der Bundesverfassung (BV) zu befinden haben (Konjunkturartikel). Der zur Abstimmung vorliegende Verfassungstext hat nach den parlamentarischen Beratungen folgenden Wortlaut:

- ¹Der Bund fördert eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.
- ²Der Bund trifft zu diesem Zwecke, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft.
- ³Reichen die Massnahmen auf Grund von Absatz 2 nicht aus, so ist der Bund befugt, auch auf anderen Gebieten Vorkehren zu treffen. Weichen diese von der Handels- und Gewerbefreiheit ab, so sind sie zu befristen.
- ⁴Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren und Sonderabgaben einführen. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert, und hierauf individuell oder in Form von Satzreduktionen zurückzuerstatten.
- ⁵Der Bund kann die Abschreibungsmöglichkeiten für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ausdehnen oder einschränken.
- ⁶Bund, Kantone und Gemeinden und ihre Betriebe und Anstalten haben ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten und für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage anpassen.
- ⁷Der Bund hat bei Massnahmen im Sinne dieses Artikels auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht zu nehmen.
- ⁸Der Bund führt laufend die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.

⁹ Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Darin können der Bundesrat und in ihrem Aufgabenbereich die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsdauer festzusetzen. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jährlich über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, soweit die Ausführungserlasse es vorsehen, ob die Massnahmen weiterhin in Kraft bleiben.

¹⁰ Vor Erlass der Bundesgesetze und der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, dringliche Bundesbeschlüsse ausgenommen, sind die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Organisationen der Wirtschaft anzuhören. Die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften herangezogen werden.

Ausserdem wäre in Art. 32 Abs. 1 "3lquinques" zu streichen. Der Artikel hätte dann folgenden Wortlaut:

Abs. 1: Die Bestimmungen nach den Artikeln 3lbis, 3lter Abs. 2 und 3lquater dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für dringliche Fälle in Zeiten wirtschaftlicher Störungen bleibt Art. 89bis vorbehalten.

2. Rechtliche Grundlagen der bisherigen Stabilisierungspolitik

Der bisherige Artikel 31quinquies der BV lautet:

Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.

Dieser im Jahre 1947 geschaffene Artikel ist durch die Erfahrungen der Weltwirtschaftskrise und die Befürchtung einer Nachkriegsdeflation geprägt. Die Ziele sind Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung. Dagegen wurde zu jenem Zeitpunkt die Möglichkeit einer Konjunkturüberhitzung oder Inflationsentwicklung als so gering angesehen, dass sie im Verfassungsartikel überhaupt nicht erwähnt wurde. Ob man unter "Krisenverhütung" auch die Bekämpfung einer Konjunkturüberhitzung verstehen kann, blieb in der Folge umstritten. Massnahmen zur Konjunkturdämpfung und Teuerungsbekämpfung konnten deshalb jeweils mit dem Hinweis darauf verhindert werden, dass ihre Verfassungsmässigkeit zweifelhaft sei.

Der bisherige, einseitig auf Krisenbekämpfung ausgerichtete Verfassungsartikel ist in der ganzen Nachkriegszeit, die von einer beinahe permanenten Hoch- und Ueberkonjunktur geprägt war, praktisch nie zum Einsatz gekommen. Die Stabilitätspolitik musste sich deshalb vor allem auf dringliche Bundesbeschlüsse abstützen (siehe Abschnitt 3).

Die zentrale Bedeutung der Geldversorgung und damit der Geld- und Kreditpolitik für die konjunkturelle Entwicklung wurde bereits früh erkannt und führte 1951 zur Revision von Artikel 39 BV (Nationalbankartikel) und 1953 zu einer entsprechenden Aenderung des Nationalbankgesetzes. Dabei wurde die Verantwortung der Nationalbank für die Regelung des Geldumlaufs und eine den Gesamtinteressen des Landes dienende Kredit- und Währungspolitik ganz klar festgehalten. Leider hat man es aber versäumt, der Nationalbank auch die zur Durchführung dieser Aufgabe notwendigen Instrumente in die Hand zu geben. Dieser Mangel zeigte sich in den folgenden Jahren immer deutlicher. Vor allem die rasch zunehmende internationale Verflechtung der Geld- und Kapitalmärkte machte es der

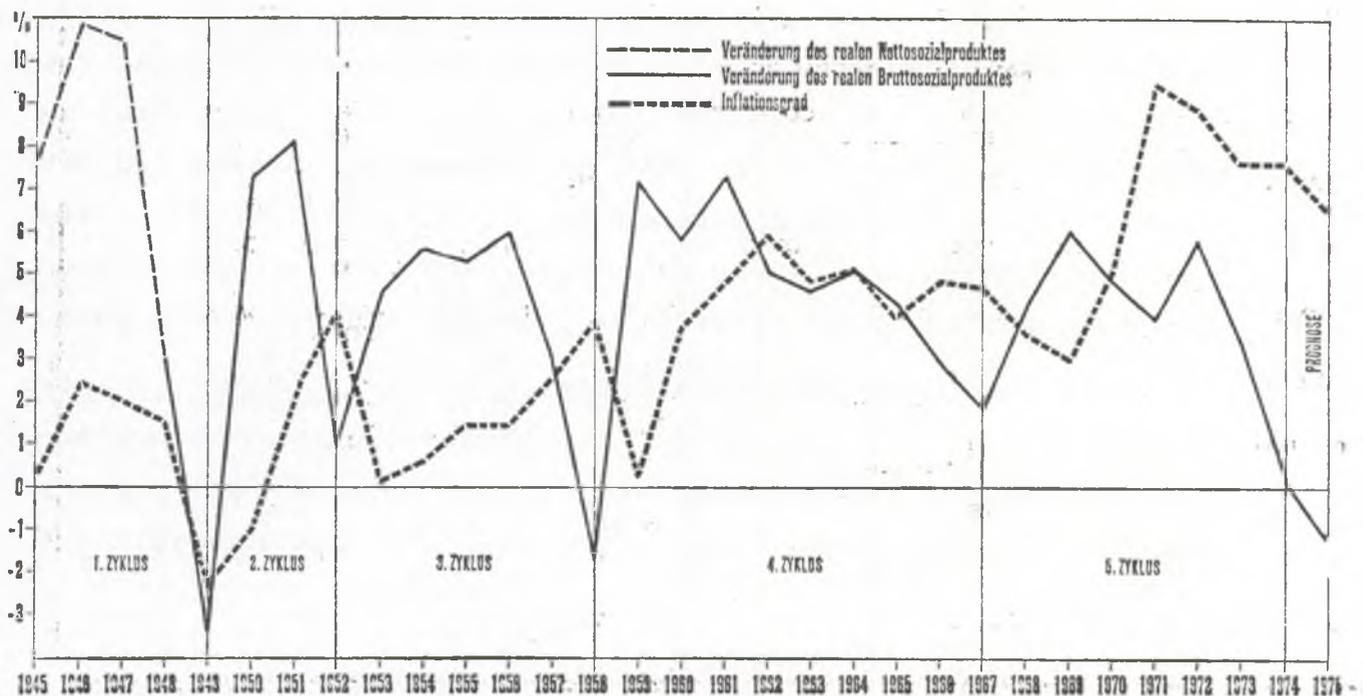
Nationalbank seit Anfang der sechziger Jahre praktisch unmöglich, ihre verfassungsmässige Aufgabe mit den wenigen ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten zu erfüllen, ein Umstand, der zur zunehmenden Beschleunigung der inflationären Entwicklung in den letzten Jahren sicher nicht unwesentlich beigetragen hat.

Die Nationalbank versuchte diese schwerwiegende Lücke verschiedentlich durch freiwillige Vereinbarungen (Gentlemen's Agreements) mit den Banken zu schliessen. Solche Abkommen können sich bei kleineren Konjunkturschwankungen durchaus als nützlich erweisen, stossen aber bei grösseren Gleichgewichtsstörungen sehr rasch an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Restriktionen im Geld- und Kreditsektor (Mindestreserven, Kreditbegrenzung, etc.) stehen in einem direkten Gegensatz zum - durchaus legitimen - Gewinnstreben der Banken. Einschränkungen aufgrund freiwilliger Abkommen stellen notwendigerweise einen Kompromiss zwischen den einzelwirtschaftlichen Interessen der Banken und dem gesamtwirtschaftlichen Interesse an wirtschaftlicher Stabilität dar. Sie konnten deshalb in der Regel nicht so weit gehen, wie dies aufgrund der konjunkturellen Lage notwendig gewesen wäre.

Die 1968 vorgeschlagene Revision des Nationalbankgesetzes sollte das für rechtzeitige und angemessene Massnahmen notwendige Instrumentarium bringen. Sie scheiterte am Widerstand der Banken, aber auch an der Streitfrage der Verfassungsmässigkeit.

3. Konjunkturpolitische Erfahrungen

Die Diskussionen um die Stabilitätspolitik und die Verbesserung der Verfassungsgrundlagen müssen vor dem Hintergrund der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung in der Nachkriegszeit gesehen werden. Der bisherige Konjunkturartikel war ausschliesslich zur Bekämpfung von Rezession und Arbeitslosigkeit konzipiert. In den 30 Jahren der Nachkriegszeit haben wir jedoch in ganzen zwei Jahren eine Rezession (Rückgang des realen Sozialprodukts), nämlich 1949 und 1958, erlebt. Von Arbeitslosigkeit war überhaupt nie die Rede.



Quelle: Dr. W. Büsch, NZZ Nr. 14, 18./19.1.75

Wie die Grafik zeigt, lassen sich in der Schweiz seit 1945 fünf Konjunkturzyklen unterscheiden. In den drei ersten Zyklen 1945 - 48, 1949 - 51 und 1952 - 57 konnte noch von einem gleichgewichtigen Wirtschaftswachstum gesprochen werden. Bei Vollbeschäftigung und insgesamt recht hohem Wachstum hielt sich die Inflationsrate im Durchschnitt unter 2 Prozent.

Die Konjunkturdämpfungsmassnahmen 1964

Der Durchbruch zu hohen Inflationsraten vollzog sich in den Jahren 1959/60. Die Gesamtnachfrage weitete sich, begünstigt durch erhebliche Geldzuflüsse aus dem Ausland, so stark aus, dass das Angebot trotz des starken Zuzugs von ausländischen Arbeitskräften nicht Schritt halten konnte. Bereits im August 1960 wurde mit den Banken ein Gentlemen's Agreement zur Abwehr von Geldzuflüssen aus dem Ausland abgeschlossen. Es enthielt insbesondere ein Verzinsungsverbot für Auslandsgelder, eine teilweise Blockierung der Zunahme solcher Gelder und eine Beschränkung des Kaufs von Obligationen und Grundstücken durch Ausländer. Diese Massnahmen zeigten aber nicht die erhoffte Wirkung. Deshalb wurden sie am 1. April 1962 ergänzt durch ein neues Gentlemen's Agreement über die Kreditbegrenzung. Damit wurde der Kreditzuwachs der Banken auf einen unter dem Niveau des Vorjahres liegenden Betrag beschränkt.

Am 1. Mai 1964 wurden die beiden Gentlemen's Agreements durch den dringlichen Bundesbeschluss zur Bekämpfung der Teuerung ersetzt. Dieser brachte auf monetärem Gebiet im wesentlichen die Weiterführung der vorher freiwilligen Massnahmen zur Abwehr der Auslandsgelder und der Kreditbegrenzung. Ausserdem wurde eine Emissionskommission eingesetzt, welche die Emission von Aktien und Obligationen auf die Tragfähigkeit des Marktes abzustimmen hatte. Im selben Zeitpunkt wurde auch der Baubeschluss eingeführt, der eine Bewilligungspflicht für die Bautätigkeit und ein vorübergehendes Bauverbot für gewisse Baukategorien vor-

sah. Im Laufe des Jahres 1966 wurden die verschiedenen Massnahmen nacheinander aufgehoben, als sich eine konjunkturelle Beruhigung bei allerdings immer noch steigenden Preisen abzeichnete.

Die Wirkung des Konjunkturdämpfungsprogramms von 1964 wird mehrheitlich als bescheiden beurteilt. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Massnahmen erst ergriffen worden sind, als der Konjunkturzyklus seinen Höhepunkt bereits überschritten hatte (siehe Grafik) und die in den Jahren 1962 bis 1964 trotz Gentlemen's Agreements erfolgten Geldzuflüsse aus dem Ausland nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten. Die Inflationsrate ist denn auch am Ende des vierten Zyklus im Gegensatz zu früheren Perioden nicht mehr wesentlich zurückgegangen.

Die Konjunkturdämpfungsmassnahmen 1971/72

Am Anfang des neuen Konjunkturaufschwungs 1968 stand wiederum eine starke Ausdehnung der Geldmenge infolge neuer Geldzuflüsse aus dem Ausland, wie auch eine Zunahme der Auslandsnachfrage. Beides bewirkte sehr rasch eine Ausdehnung der Investitionstätigkeit. Da der Zuzug ausländischer Arbeitskräfte infolge der Begrenzungsmassnahmen diesmal weitgehend unterbunden war, stiess die schweizerische Volkswirtschaft wesentlich rascher als in früheren Perioden an ihre Kapazitätsgrenzen. Die Folge war ein rascher und starker Anstieg der Preise und Löhne.

Aufgrund der zunehmenden Ueberhitzungserscheinungen wurde im Herbst 1969 wiederum ein Gentlemen's Agreement zwischen der Nationalbank und den Banken abgeschlossen. Dieses sah eine maximale jährliche Kreditwachstumsrate von 9 bis 11,5 Prozent vor.

Diese Kreditrestriktionen wurden durch erneute starke Geldzuflüsse aus dem Ausland Ende 1970 und vor allem 1971 völlig unterlaufen. So stieg die Geldmenge in der zweiten Jahreshälfte 1971 trotz Kreditbegrenzung um über 40 Prozent. Die Nationalbank versuchte zu Beginn des Jahres 1972 die zugeflossenen Mittel abzuschöpfen. Die Bemühungen wurden aber durch neue Geldzuflüsse

in der zweiten Jahreshälfte wieder zunichte gemacht. Gestützt auf den Bundesbeschluss zum Schutze der Währung, der am 8. Oktober 1971 vorsorglich erlassen worden war, führte der Bundesrat im Einvernehmen mit der Nationalbank im Sommer 1972 eine Reihe von Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder ein, die allerdings die Geldzuflüsse nicht wirksam verhindern konnten. Insbesondere waren Repatriierungen schweizerischer Guthaben weiterhin möglich und bewirkten eine Erhöhung der internen Liquidität. Zudem war nach dem Ablauf der freiwilligen Kreditbegrenzung im Sommer 1972 eine eigentliche "Kreditexplosion" zu beobachten. Dies bewog den Bundesrat Ende 1972 zu einem neuen Massnahmenpaket zur Konjunkturdämpfung aufgrund dringlicher Bundesbeschlüsse.

Kernstück ist ein Bundesbeschluss über Massnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens. Dieser sieht eine Kreditbegrenzung, Mindestguthaben auf Bestand und Zuwachs der in- und ausländischen Gelder und eine Emissionskontrolle vor.

Die übermässig hohe Liquidität im Inland und die leichte Verfügbarkeit von Krediten begünstigten vor allem den Bausektor, insbesondere den Wohnungsbau (Flucht in die Sachwerte). Der im August 1971 eingeführte Baubeschluss, der sich als wenig wirksam erwiesen hatte, wurde deshalb verschärft. Als weitere Massnahmen wurden eine Reduktion der steuerlich zulässigen Abschreibungssätze, eine Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne und die Möglichkeit der Erhebung eines Exportdepots beschlossen. Letzteres wurde allerdings nicht erhoben.

Soweit sich dieses Konjunkturdämpfungsprogramm heute schon beurteilen lässt, sind die gleichen Bemerkungen wie 1964 angebracht. Die Massnahmen sind wiederum erst in der zweiten Hälfte des Konjunkturzyklus eingeführt worden. Der Zufluss von Auslandsgeldern konnte trotz einer ganzen Serie von Massnahmen nicht befriedigend unter Kontrolle gebracht werden. Das wichtigste "Loch" in den Massnahmen, nämlich der Geldzufluss aus dem Ausland, konnte erst durch den Uebergang zum Floating im Januar 1973

wirksam gestopft werden. Damit wurde die Nationalbank in die Lage versetzt, die Geldmengenentwicklung im Inland ihrem verfassungsmässigen Auftrag entsprechend zu kontrollieren.

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass in der besonderen Situation der Schweiz (strukturelle Geldzuflüsse aus dem Ausland) das Floating eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgsversprechende interne Stabilitätspolitik darstellt.

Das Floating allein ist aber nicht in der Lage, ein umfassendes stabilitätspolitisches Instrumentarium zu ersetzen. Einmal ist nicht ausgeschlossen, dass das internationale Währungssystem längerfristig wieder zu festen Wechselkursen zurückkehrt. Zum andern sind zuweilen auch beim Floating Interventionen am Devisenmarkt notwendig, um den Wechselkurs auf einem tragbaren Niveau zu halten. Vor allem sind die Geldzuflüsse aus dem Ausland nur ein Faktor, der die Konjunktorentwicklung in der Schweiz beeinflussen kann. Andere Störungen (z.B. Erdölkrise) sind durchaus denkbar.

4. Die Notwendigkeit einer wirksamen Stabilitätspolitik

Unser Wirtschaftssystem ist grundsätzlich das einer freien Marktwirtschaft. Das einzelne Individuum soll einen möglichst grossen Handlungsspielraum in seinen wirtschaftlichen Entscheidungen haben. Die Koordination der individuellen Entscheide zu einer funktionsfähigen Volkswirtschaft kommt auf dem Markt zustande, wobei der Preismechanismus von entscheidender Bedeutung ist. Er bringt das individuelle Angebot und die Nachfrage zum Ausgleich.

Der Staat hat im System der freien Marktwirtschaft die Aufgabe, das Spielfeld abzustecken und die Spielregeln festzulegen. Er hat einzugreifen, wenn die Spielregeln verletzt werden (z.B. Wettbewerbs- und Kartellrecht) oder wenn der Markt-

mechanismus in gewissen Bereichen nicht funktionieren kann (z.B. Infrastrukturleistungen) oder die Resultate aus übergeordneten Gründen nicht akzeptabel erscheinen (z.B. Agrarpolitik).

Wie lässt sich nun in diesem Rahmen eine aktive Stabilitätspolitik des Staates rechtfertigen?

a) Stabilität ist in der Marktwirtschaft nicht automatisch gegeben

Die liberalen Ökonomen des letzten und des vorletzten Jahrhunderts waren der Meinung, die freie Marktwirtschaft werde stets in Richtung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hin tendieren. Damit werde zugleich auch der insgesamt höchst mögliche Wohlstand erreicht. Eine wirtschaftspolitische Betätigung des Staates war in einer solchen "natürlichen" Ordnung weder notwendig noch sinnvoll.

Diese These der automatischen Tendenz zum Gleichgewicht hat sich im Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung nicht bestätigt. Immer wieder hat sich gezeigt, dass sich in der Marktwirtschaft ein wirtschaftlicher Aufschwung oder Abschwung aus sich heraus beschleunigen kann und somit die Konjunkturschwankungen verstärkt. Zudem hat sich mit der Zeit die Ansicht durchgesetzt, dass die sozialen und wirtschaftlichen Folgen solch heftiger Ausschläge nach oben (Inflation) und unten (Arbeitslosigkeit) nicht tragbar seien, selbst wenn sie nur von vorübergehender Dauer sein sollten.

Aufgrund dieser Erkenntnis haben die Neoliberalen der Nachkriegszeit die Konsequenz gezogen, dass eine freie Wirtschaft nicht gleichzusetzen ist mit einer von Wirtschaftspolitik freien Wirtschaft. Eine möglichst stabile Wirtschaftsentwicklung gehört vielmehr zu den Rahmenbedingungen für die Marktwirtschaft, die von der Wirtschaftspolitik des Staates gewährleistet werden sollte.

b) Preisstabilität als Voraussetzung der Marktwirtschaft

Im Zentrum der marktwirtschaftlichen Ordnung steht die Lenkungsfunction des Preissystems. Die Preise sollen den Knappheitsgrad der Güter zum Ausdruck bringen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage herbeiführen. Höhere Preise sollen also die Nachfrage reduzieren und das Angebot erhöhen. Sie erreichen jedoch das Gegenteil, wenn die Nachfrager überzeugt sind, dass die Preise in Zukunft noch weiter steigen werden.

Andauernde Preissteigerungen führen dazu, dass die Produktivkräfte nicht mehr dort eingesetzt werden, wo sie gesamtwirtschaftlich den grössten Nutzen stiften, sondern dort, wo sich der Besitzer möglichst hohe Inflationsgewinne verspricht. Das Musterbeispiel ist die Flucht in die Sachwerte, vor allem in Grund- und Liegenschaftsbesitz.

Es ist erstaunlich, dass staatliche Massnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung immer wieder von überzeugten Anhängern der Marktwirtschaft bekämpft werden. Dabei wird besonders auf die negativen Auswirkungen von dirigistischen Staatseingriffen in die freie Wirtschaft hingewiesen. Es wird aber übersehen, dass eine permanente Unstabilität, insbesondere eine anhaltende Inflation, der Marktwirtschaft auf die Dauer wesentlich mehr Schaden zufügt als begrenzte staatliche Stabilitätsmassnahmen, selbst wenn diese die Funktion des Marktmechanismus in gewissen Fällen vorübergehend etwas behindern. Man wird allerdings den Verdacht nicht los, dass in vielen Fällen hinter den vehementen Angriffen gegen die staatliche Stabilitätspolitik weniger die Sorge um die freie Marktwirtschaft als handfeste Eigeninteressen stehen.

c) Wirtschaftliche Instabilität führt zu sozialer Ungerechtigkeit

Die Inflation führt zu einer ganz beträchtlichen Umverteilung zwischen Schuldnern und Gläubigern. Die Schuldner erhalten "gute" Franken, während sie später lediglich real entwertete Franken zurückzahlen müssen. Umgekehrt erleidet der Gläubiger einen realen Verlust auf seinem Guthaben, der oft durch die Zinserträge nicht ausgeglichen wird. Beispielsweise erhält der Kleinsparer auf Sparguthaben einen Zins von etwa 5 Prozent im Jahr. Bei einer Inflationsrate von 10 Prozent bedeutet dies einen jährlichen Verlust von 5 Prozent. Inflationsgewinner sind die Schuldner, insbesondere diejenigen, welche mit den Krediten Sachanlagen erworben haben, die einen weitgehenden Inflationsschutz bieten. Allgemein lässt sich feststellen, dass die Inflationsverlierer eher Leute mit kleinen Einkommen und Vermögen sind, während Besitzer grösserer Vermögen eher von der Inflation profitieren, da sie besser in der Lage sind, ihre Mittel vor der Inflation geschützt, insbesondere in Sachwerten anzulegen.

In einer Depression dürften ebenfalls die unteren Einkommensschichten stärker betroffen sein. Unqualifizierte Arbeitskräfte werden in der Regel rascher entlassen als qualifizierte Spezialisten, die später nur mit Schwierigkeiten wieder ersetzt werden könnten.

Eine un stabile wirtschaftliche Entwicklung wirkt sich auch für die Sozialpolitik verhängnisvoll aus. Die Folgen der Inflation zeigen sich besonders deutlich bei der Altersvorsorge. Die wirtschaftliche Sicherung des Alters im Rahmen der zweiten Säule (betriebliche Pensionskassen) und der dritten Säule (individuelle Ersparnisse) beruht auf dem Prinzip der Ersparnisbildung. Pensionskassen und Lebensversicherungen haben aber wie die Kleinsparer den weit überwiegenden Teil ihres Vermögens in Nominalwerten angelegt und zählen damit zu den wichtigsten Opfern der Inflation. Damit wird aber der Anreiz zu einer individuellen und marktwirtschaftlich orientierten

Altersvorsorge untergraben. Die Folgen sind einmal ein Rückgang der Spartätigkeit mit unabsehbaren Auswirkungen für das Wirtschaftswachstum und die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes, andererseits wird der Trend zu kollektivistischen Lösungen und zum Wohlfahrtsstaat verstärkt. Dies hat aber auf die Dauer für die Marktwirtschaft wesentlich ernstere Folgen als vorübergehende Eingriffe im Rahmen der Stabilitätspolitik. Die Eigeninitiative wird gelähmt und eine Geisteshaltung gefördert, die das Heil in allen Lebensbereichen beim Staat sucht.

d) Inflation und Arbeitslosigkeit

Der Ausspruch des jetzigen deutschen Bundeskanzlers Schmidt, dass er lieber 5 Prozent Inflation als 5 Prozent Arbeitslosigkeit in Kauf nehme, ist berühmt geworden. Er widerspiegelt eine These, die bis vor wenigen Jahren auch in der Wissenschaft mehrheitlich anerkannt war und heute noch in politischen Kreisen hoch im Kurs steht. Sie gründete auf der Annahme, dass es möglich sei, mit einer inflationär wirkenden Geldexpansion die Vollbeschäftigung zu erreichen, resp. zu sichern. Die stimulierende Wirkung der Inflation hat aber in dem Mass abgenommen, als das Inflationsbewusstsein in der Wirtschaft und der ganzen Bevölkerung ansteigt und die Inflation zum voraus bei den wirtschaftlichen Ueberlegungen berücksichtigt wird. Dies ist vergleichbar mit einem Drogensüchtigen, der mit der Zeit nur noch bei ständig steigenden Dosen eine stimulierende Wirkung verspürt. Genau dies ist in den meisten Ländern in den letzten Jahren geschehen: Die Inflation ist laufend angestiegen. Dennoch ist die Arbeitslosigkeit in diesen Ländern nicht zurückgegangen, sondern hat im Gegenteil in jüngster Zeit beträchtlich zugenommen.

Es ist ganz klar festzuhalten, dass jede wirksame Bekämpfung der Inflation mit gewissen Opfern verbunden ist. Dies ergibt sich daraus, dass die inflationsbedingte Fehlleitung

der Produktionsfaktoren rückgängig gemacht werden muss. Deutliches Beispiel ist die Bauindustrie. Die Inflation und die damit verbundene Flucht in das "Betongold" haben zu einer erheblichen Steigerung der Nachfrage nach Bauleistungen und damit zu einer starken Aufblähung des Bausektors geführt. Sobald die Inflation ernsthaft bekämpft wird, fällt die rein inflationsbedingte Nachfrage weg, und die Kapazität des Bausektors erweist sich für die Deckung des normalen Bedarfs als zu hoch.

Die Opfer der Inflationsbekämpfung sind umso höher, je länger sich die Volkswirtschaft an das süsse Gift der Inflation gewöhnt hat. Je länger die Inflation dauert, desto stärker sind die Strukturverzerrungen, die bereinigt werden müssen. Eine solche Strukturbereinigung ist notwendigerweise mit einem gewissen Beschäftigungsrückgang in einzelnen Sektoren verbunden. Es wäre aber falsch, aus diesem Grund die Inflationsbekämpfung überhaupt aufzugeben. Ein solcher Beschäftigungsrückgang aufgrund einer Strukturanpassung ist lediglich vorübergehender Natur, wenn die Wirtschaftspolitik dafür besorgt ist, dass die Verlangsamung der Wirtschaftsaktivität im gesamten gesehen nicht zu stark ausfällt und die frei werdenden Arbeitskräfte in anderen Sektoren eingesetzt werden können. Eine Erhaltung der verzerrten Strukturen ist nur um den Preis einer noch höheren Inflationsrate möglich. Das Problem wäre aber damit nicht gelöst, sondern nur in die Zukunft verschoben. Je länger aber die notwendige Kur aufgeschoben wird, desto schmerzhafter wird sie, und desto schwerwiegender sind die Folgen für die Beschäftigung. Rechtzeitige Massnahmen gegen eine Konjunkturüberhitzung und gegen die Inflation sind auf längere Sicht das beste Vorbeugungsmittel gegen Rezession und Arbeitslosigkeit.

5. Ziele, Instrumente und Träger der Stabilitätspolitik

a) Die Ziele der Stabilitätspolitik

Im allgemeinen werden drei Ziele der Stabilitätspolitik genannt: Vollbeschäftigung, Preisstabilität und ausserwirtschaftliches Gleichgewicht.

Vollbeschäftigung als Ziel der Stabilitätspolitik kann nicht in dem Sinn verstanden werden, dass jeder individuelle Arbeitsplatz erhalten werden soll. Dies würde eine völlige Erstarrung der Wirtschaftsstruktur bedingen. Das Wachstum und der Produktivitätsfortschritt unserer Wirtschaft hängen jedoch zu einem guten Teil von einer permanenten Anpassung der Struktur an die Bedürfnisse der Zeit ab. Vollbeschäftigung als Ziel der Stabilitätspolitik bedeutet, dass die Wirtschaft grundsätzlich in die Lage versetzt werden soll, die bei der Strukturanpassung freiwerdenden Arbeitskräfte in anderen Bereichen wieder aufzunehmen.

Preisstabilität bedeutet nicht, dass alle Einzelpreise stabil bleiben sollen. Massgebend ist vielmehr das allgemeine Preisniveau, beispielsweise gemessen am Konsumentenpreisindex.

Unter ausserwirtschaftlichem Gleichgewicht versteht man in erster Linie eine ausgeglichene Zahlungsbilanz mit dem Ausland, wodurch die Binnenwirtschaft keinen übermässigen Gleichgewichtsstörungen vom Ausland her unterworfen wird.

Unter dem System flexibler Wechselkurse (Floating) ist die Zahlungsbilanz theoretisch stets im Gleichgewicht, da die Zentralbank am Devisenmarkt nicht interveniert. Die ausgeglichene Zahlungsbilanz muss aber durch eine andere Unstabilität, nämlich schwankende Wechselkurse, erkaufte werden. Diese können, wie die jüngsten Erfahrungen auch in der Schweiz zeigen, ebenfalls unerwünschte konjunkturelle Auswirkungen haben.

Das Problem der Stabilitätspolitik ist es in erster Linie, diese drei Ziele gleichzeitig zu erreichen. Deshalb sind sie auch unter dem Namen "magisches Dreieck" bekannt. Dies soll

andeuten, dass sich bei der gleichzeitigen Erreichung dieser drei Ziele ein Zielkonflikt ergeben kann, wobei man vor allem an den Widerspruch zwischen Vollbeschäftigung und Preisstabilität denkt. Wie bereits im letzten Abschnitt erwähnt, hat sich in diesem Punkt in den letzten Jahren ein Meinungswandel ergeben. Auf längere Frist ist die Preisstabilität nicht ein Gegensatz, sondern eine notwendige Voraussetzung für Vollbeschäftigung. Ein Gegensatz kann sich allenfalls vorübergehend ergeben, wenn es darum geht, eine sich im Gang befindende heftige Inflation abzubremsen. Dies erfordert eine subtile Handhabung der eingesetzten Instrumente, um bei dieser vorübergehenden Gratwanderung zwischen Inflation und Arbeitslosigkeit heftige Ausschläge nach einer der beiden Seiten zu verhindern. Dabei sollte die Reduktion der Inflationsrate nicht durch eine Vollbremsung, sondern durch eine allmähliche Verlangsamung angestrebt werden.

b) Stabilitätspolitik als Globalpolitik

Stabilitätspolitik kann einmal auf dirigistische Weise erfolgen. Der Staat schreibt dem einzelnen Teilnehmer am Wirtschaftsprozess vor, welche Aktionen er zu unternehmen, resp. zu unterlassen hat, etwa durch Preis-, Lohn- und Investitionskontrollen oder durch eine Devisenbewirtschaftung.

Der zweite, in einer marktwirtschaftlichen Ordnung angebrachte Weg wird als Globalsteuerung bezeichnet. Der Staat verändert lediglich die Rahmenbedingungen in einer Weise, welche die Wirtschaftsteilnehmer veranlasst, sich in ihrem eigenen Interesse stabilitätsgerecht zu verhalten und gewisse Aktionen zu unternehmen oder zu unterlassen. Dies ist etwa durch folgende Massnahmen möglich: Veränderung der Währungsparität, der Steuersätze, der Bankenliquidität (z.B. durch Veränderung der Mindestreservesätze).

Für unser marktwirtschaftliches System ist streng genommen nur der zweite Weg der Globalpolitik zulässig. Das Kriterium ist dabei in erster Linie, ob der Wettbewerb oder die Funktionsweise des Preismechanismus beeinträchtigt wird.

Die Schweiz ist als kleines Land ausserordentlich stark mit dem Ausland verbunden. Dadurch können Entwicklungen im Ausland unser konjunkturelles Gleichgewicht in kurzer Zeit derart stören, dass globale Massnahmen unter Umständen nicht mehr ausreichen. Ausserdem erscheint es wenig sinnvoll, globale Massnahmen zu ergreifen, wenn sich die Gleichgewichtsstörungen ausschliesslich auf eine bestimmte Region oder eine Branche beschränken.

Als Grundsatz gilt, dass sich die Stabilitätspolitik wenn immer möglich globaler Massnahmen bedienen soll. Punktuelle Eingriffsmöglichkeiten sollten aber, gewissermassen für den Notfall, nicht ganz ausgeschlossen werden.

c) Geld- und Kreditpolitik

Praktisch alle wirtschaftlichen Transaktionen wickeln sich mittels irgendeiner Form von Zahlungsmitteln ab. Die Wirtschaftstätigkeit hängt daher ganz wesentlich von der Geld- und Kreditversorgung ab. Hauptaufgabe der Geld- und Kreditpolitik ist es, die Geldversorgung (Geldmenge) der Güterversorgung anzupassen. Die Regelung des Geldwesens gehört bereits seit Jahrhunderten zu den wirtschaftspolitischen Grundaufgaben des Staates. Sie bildet eine der wichtigsten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft.

Das zentrale Problem der Geldpolitik liegt darin, dass die Nationalbank eine Grösse beeinflussen soll, die nur zu einem kleinen Teil ihrer direkten Kontrolle unterliegt. Der grössere Teil der Geldmenge besteht heute aus sogenanntem Buchgeld, d.h. aus Sichtguthaben des Publikums bei Banken.

Dieses Buchgeld wird durch die Banken vorwiegend im Zuge ihrer Kreditfähigkeit "produziert". Daraus ergibt sich, dass eine Kontrolle der Geldmenge notwendigerweise die Beeinflussung der Kreditfähigkeit der Banken bedingt. Dies heisst aber, dass Geldpolitik vor allem aus Eingriffen in einem einzigen Sektor der Wirtschaft, eben dem Bankensektor, besteht. Dies führt immer wieder zum Vorwurf, geldpolitische Massnahmen verteilen die Lasten der Stabilitätspolitik sehr ungleich zwischen den einzelnen Bereichen der Wirtschaft. Die "Sonderbehandlung" der Banken rechtfertigt sich aber dadurch, dass die Banken ein ganz besonderes und volkswirtschaftlich höchst wichtiges Gut produzieren, nämlich Geld.

Die wichtigsten Instrumente zur Beeinflussung der Bankenliquidität und der Kreditfähigkeit sind: Mindestreservepolitik (Variation der von den Banken bei der Nationalbank zu unterhaltenden Mindestguthaben), Offenmarktpolitik (Kauf und Verkauf von Wertschriften durch die Nationalbank am Markt) und die Diskont- und Lombardpolitik (Veränderung der Zinssätze, zu denen sich die Banken bei der Nationalbank kurzfristig liquide Mittel beschaffen können). Weitere Instrumente sind die Kreditbegrenzung und die Emissionskontrolle. Die beiden letzteren Instrumente sollen allerdings, da es sich um dirigistische Massnahmen handelt, nur in Notfällen eingesetzt werden.

Von entscheidender Bedeutung für die Geldpolitik ist auch die Währungspolitik. Unter dem System fester Wechselkurse wurde die Konjunktorentwicklung in der Schweiz in der Vergangenheit immer wieder durch spekulative Kapitalbewegungen aus dem Ausland empfindlich gestört. Diese Störungen konnten auch durch direkte Massnahmen gegen den Zufluss von Auslandsgeldern nicht ausreichend verhindert werden. Seit dem Uebergang zum Floating haben sich die Voraussetzungen für die Geldpolitik ganz erheblich verbessert, allerdings um den Preis vermehrter Wechselkursschwankungen. Dieser Preis erscheint allerdings notwendig, um die Stabilität im Inland zu erreichen.

d) Finanzpolitik

Unter Finanzpolitik versteht man Massnahmen im Bereich der Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte. In Anbetracht des Umfangs der öffentlichen Haushalte und ihrer besonderen Stellung im Wirtschaftskreislauf hat die Finanzpolitik verschiedene Möglichkeiten, Angebot und Nachfrage zu beeinflussen. In erster Linie geht es darum, die Einnahmen und/oder Ausgaben des Staates im Konjunkturverlauf zu variieren.

Obwohl sich die Finanzpolitik theoretisch sehr gut als Mittel zur Stabilisierung eignet, zeigen die Erfahrungen im In- und Ausland, dass sie sich in der Praxis nur sehr schwer durchführen lässt. Dafür sind sachliche, aber auch politische Gründe massgebend:

Die Ausgaben des Staates weisen in der Regel nur eine geringe Flexibilität auf. Ein grosser Teil der laufenden Ausgaben (Personalaufwand, Subventionen, etc.) ist gesetzlich festgelegt. Bei den öffentlichen Investitionen handelt es sich oft um langfristige Projekte, die einem dringenden und volkswirtschaftlich sinnvollen Bedarf entsprechen. Sie können deshalb nicht nach Belieben reduziert oder aufgeschoben werden. Es herrscht deshalb die Meinung vor, der Beitrag der Finanzpolitik zur Stabilitätspolitik solle in erster Linie in einer Variation der Einnahmen bestehen. Aber auch hier sind die Möglichkeiten je nach der Gestaltung des Steuersystems relativ gering, besteht doch unter Umständen zwischen der Erzielung des steuerpflichtigen Einkommens und der Steuerzahlung auf diesem Einkommen eine Zeitdifferenz von zwei bis drei Jahren.

Eine Reduktion der Ausgaben und Steuererhöhungen stossen in der Regel auf starken politischen Widerstand. Die Finanzpolitik lässt sich deshalb in der Praxis fast nur in einer Richtung einsetzen, nämlich expansiv. Im Falle einer Konjunkturüberhitzung fällt sie dagegen wegen der erwähnten politischen Widerstände weitgehend aus.

Aufgabe der neuen Rechtsgrundlagen muss es sein, diese erwähnten Schwierigkeiten für eine stabilitätsgerechte Finanzpolitik möglichst zu reduzieren. Ganz beseitigen lassen sie sich mit Rücksicht auf andere Ziele (Föderalismus, demokratischer Entscheidungsprozess, kontinuierliche Erfüllung der staatlichen Aufgaben, etc.) wohl nicht.

e) Aussenwirtschaftspolitik

Die Beeinflussung des Handels- und Dienstleistungsverkehrs muss in erster Linie mit globalen Massnahmen erfolgen, d.h. vor allem durch Wechselkursänderungen. Mit der Revision des Münzgesetzes hat der Bundesrat seit April 1971 die Kompetenz dazu.

Im Falle der Schweiz haben sich aussenwirtschaftliche Störungen bisher meist in grenzüberschreitenden Kapitalbewegungen geäussert, die auch mit Wechselkursänderungen kaum eingedämmt werden konnten. Seit dem Floating haben solche Kapitalbewegungen keinen Einfluss auf die interne Geldversorgung mehr. Dafür ist der Wechselkurs starken Schwankungen unterworfen, die sich auf die Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz ebenfalls negativ auswirken können. Im aussenwirtschaftlichen Bereich muss deshalb die Stabilitätspolitik über Instrumente verfügen, die eine Beeinflussung der Kapitalbewegungen ermöglichen. Solche die normalen geldpolitischen Instrumente ergänzenden Massnahmen sind beispielsweise ein Verzinsungsverbot, ein Negativzins oder Anlagebeschränkungen für Auslandsgelder. Direkte Eingriffe in den Handelsverkehr sind eher problematisch, bestehen doch internationale Vereinbarungen (GATT, OECD), die solche Massnahmen nur in besonderen Notfällen erlauben. Ausserdem könnten Gegenmassnahmen in anderen Ländern provoziert werden.

f) Einkommenspolitik

Unter Einkommenspolitik versteht man in erster Linie eine staatliche Kontrolle, resp. Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne. Denkbar ist auch eine freiwillige Einkommenspolitik aufgrund von Absprachen zwischen den Sozialpartnern.

Die Einkommenspolitik stellt einen direkten Eingriff in die Marktwirtschaft dar, wird doch der Preismechanismus dadurch ausser Kraft gesetzt. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Eingriffe bei einzelnen Einkommensarten und Preisen angesichts der gegenseitigen Abhängigkeit aller wirtschaftlichen Grössen auf immer neue Kategorien ausgedehnt werden müssen, um allzu krasse Strukturverzerrungen zu verhindern.

Ausländische und auch schweizerische Erfahrungen zeigen, dass eine Lohn- und Preisüberwachung resp. -kontrolle, wenn sie überhaupt strikt durchgeführt wird, nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Beitrag zur Inflationsbekämpfung zu leisten. Sie ist das typische Beispiel einer Symptombehandlung, weil man es versäumt hat, die Ursachen des Uebels rechtzeitig zu bekämpfen.

Aus diesen Gründen erscheint die Einkommenspolitik als normales stabilitätspolitisches Instrument wenig geeignet. Ihr Einsatz ist lediglich sinnvoll in ausserordentlichen Situationen, gewissermassen als Notbremse und mit relativ beschränkter Anwendungsdauer.

g) Uebrige Massnahmen

Zusätzliche Massnahmen sind vor allem dann notwendig, wenn sich starke Gleichgewichtsstörungen auf einzelne Branchen oder Regionen beschränken und nach dem "Giesskannenprinzip" nicht befriedigend bekämpft werden können. Dies gilt sowohl für eine Konjunkturüberhitzung (z.B. Baubeschluss) als auch für eine Rezession (z.B. Arbeitsbeschaffung, Investitionsbeihilfen, strukturelle und regionale Stützungsmaßnahmen).

h) Rechtzeitiger Einsatz der Stabilitätspolitik

In der Schweiz wurden in der Nachkriegszeit zwei grössere stabilitätspolitische Dringlichkeitsprogramme durchgeführt (siehe Abschnitt 3). Wenn der Erfolg nicht in jeder Beziehung zu befriedigen mochte, so ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Massnahmen erst sehr spät, vermutlich sogar zu spät ergriffen worden waren. Man hat die Feuerwehr erst gerufen, als das Haus bereits in Flammen stand. Dass in diesem Zeitpunkt ein grösserer Schaden nicht mehr verhindert werden kann, sollte nicht erstaunen.

Der späte Einsatz der stabilitätspolitischen Instrumente hat noch weitere Nachteile. Einmal zwingt die bereits weit fortgeschrittene Ueberhitzung und Inflation weit eher zur Anwendung dirigistischer Massnahmen (z.B. Baubeschluss) als ein rechtzeitiger Einsatz. Im weiteren dienen die Massnahmen in diesem Stadium zum Teil lediglich der Symptombekämpfung (z.B. Preis- und Lohnüberwachung). Ein weiterer Nachteil besteht darin, dass die Massnahmen umso stärker dosiert werden müssen, je später sie eingesetzt werden. Damit wächst aber auch die Gefahr, dass die Stabilitätspolitik übersteuert wird, d.h. dass die Konjunkturdämpfung in eine Rezession führt, resp. Massnahmen zur Bekämpfung einer Rezession eine neue Ueberhitzung verursachen.

Es liegt in der Natur notrechtlicher Dringlichkeitsbeschlüsse, dass sie erst in einer wirklichen Notlage ergriffen werden, d.h. wenn die Wirtschaftsentwicklung bereits stark aus dem Gleichgewicht geraten ist. Zudem benötigen alle Massnahmen eine gewisse Zeit, bis sie überhaupt die erste Wirkung erzielen. Die Zeit ist umso länger, je grösser das Ungleichgewicht bereits ist.

Stabilitätspolitische Massnahmen auf der Basis von dringlichen Bundesbeschlüssen kommen deshalb fast notwendigerweise zu spät. Daraus folgt, dass die Schaffung einer ausreichenden Rechtsgrundlage für rechtzeitige Stabilisierungsmassnahmen unbedingt notwendig ist. Aufgabe der Stabilitätspolitik soll es nicht sein,

die Symptome einer Fehlentwicklung nachträglich so gut als möglich zu kurieren. Sie soll vielmehr in die Lage versetzt werden, die Fehlentwicklung rechtzeitig zu verhindern oder doch bereits in ihrer Entstehung abzuschwächen. Dies bedeutet, dass die Stabilitätspolitik eine permanente Aufgabe einer weitsichtigen Regierungspolitik sein muss und das dazu notwendige Instrumentarium für den Bedarfsfall bereitstehen muss.

i) Träger der Stabilitätspolitik

Die Forderung nach einem rechtzeitigen Einsatz der Stabilitätspolitik bringt gewisse Probleme in bezug auf den Entscheidungsprozess. Ein rascher Einsatz ist dann am besten gewährleistet, wenn der Bundesrat in eigener Kompetenz über Massnahmen zur Stabilisierung der Wirtschaftsentwicklung entscheiden kann. Eine solche Generalvollmacht für die Regierung würde aber unserem demokratischen und föderalistischen Staatsaufbau widersprechen.

Muss dagegen jeder Einsatz einer stabilitätspolitischen Massnahme auf dem Gesetzgebungsweg erfolgen, benötigt der Entscheidungsprozess sehr viel Zeit. Mit einem dringlichen Bundesbeschluss kann der Zeitbedarf etwas abgekürzt werden (Referendumsfrist und allenfalls Zeit bis zur Volksabstimmung). Der Zeitbedarf ist aber immer noch erheblich und die Wahrscheinlichkeit gross, dass die Massnahmen zu spät wirksam werden. Dazu kommt noch, dass ein solches Gesetzgebungsverfahren wohl erst dann eingeleitet werden kann und Aussicht auf Erfolg hat, wenn die konjunkturelle Fehlentwicklung bereits so weit fortgeschritten ist, dass sie für jedermann offensichtlich ist.

In diesem Interessenkonflikt gilt es, einen Mittelweg zu finden, der die demokratischen Rechte wahrt und dennoch eine rasche und flexible Anwendung der stabilitätspolitischen Instrumente erlaubt. Ein solcher Mittelweg besteht darin, dass das Parlament (und allenfalls Volk und Stände) in einem Gesetz Art und Grundsätze der stabilitätspolitischen Instrumente festlegt, die

Anwendung der Instrumente aber an den Bundesrat oder - im Bereich der Geld- und Kreditpolitik - an die Nationalbank delegiert. Im konkreten Fall würde dies beispielsweise bedeuten, dass die Art und Grundsätze einer Sondersteuer in einem dem Referendum unterstehenden Gesetz geregelt werden. Der Bundesrat würde dabei ermächtigt, den Zeitpunkt der Erhebung, die Zeitdauer und die Steuersätze (allenfalls innerhalb einer im Gesetz definierten Obergrenze) zu bestimmen.

6. Die neue Verfassungsgrundlage

a) Zielsetzung

Absatz 1: Der Bund fördert eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

Der Auftrag, eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung zu fördern, beinhaltet im Gegensatz zum bisherigen Artikel 31 quinquies der Bundesverfassung die Vermeidung von Schwankungen sowohl nach unten wie nach oben.

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bedeutet, eine allgemeine Arbeitslosigkeit infolge eines Konjunkturunbruchs zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des permanenten und notwendigen Strukturwandels freiwerdenden Arbeitskräfte möglichst ohne soziale Härten in anderen Bereichen wieder Arbeit finden können. Positiv ausgedrückt, hat die Wirtschaftspolitik für die aktive, arbeitswillige Bevölkerung für ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu sorgen.

"Verhütung und Bekämpfung von Teuerung" umfasst sodann auch den Auftrag an die Wirtschaftspolitik, die Erhaltung Preisstabilität zu gewährleisten.

Das aussenwirtschaftliche Gleichgewicht als drittes Stabilitätspolitisches Ziel wird im Verfassungstext nicht ausdrücklich erwähnt. Da aber ein aussenwirtschaftliches Ungleichgewicht

in der Regel auch ein Ungleichgewicht in der Binnenwirtschaft bedeutet, ergibt sich aus dem Verfassungstext ebenfalls ein Auftrag zu dessen Verhinderung oder Bekämpfung.

Aus dem Text ergibt sich auch, dass ein Ungleichgewicht nicht erst bekämpft werden soll, nachdem es bereits eingetreten ist, sondern dass es nach Möglichkeit bereits vorher verhindert werden soll. Stabilitätspolitik ist deshalb nicht, wie es bisher meist der Fall war, Unfallpolizei, die sich um die Verletzten kümmert, sondern in erster Linie aktive Unfallverhütung. Wie bei den Unfällen sind die volkswirtschaftlichen Kosten auf die Dauer wesentlich geringer.

b) Stabilitätspolitik in den "klassischen" Bereichen

Absatz 2: Der Bund trifft zu diesem Zwecke, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft.

Als wichtigste Interventionsfelder werden die Geld- und Kreditpolitik, die Finanzpolitik und die Aussenhandelspolitik erwähnt. Es handelt sich hier um die Schwerpunkte einer jeden stabilitätspolitischen Aktivität, wie sich sowohl aufgrund theoretischer Ueberlegungen als auch aufgrund der Erfahrung in anderen Ländern ergibt. Man spricht deshalb auch von den "klassischen" Interventionsfeldern.

Auf eine Aufzählung der einzelnen Instrumente im Verfassungsartikel wird verzichtet, um eine flexible Anpassung der Instrumente an eine sich rasch verändernde wirtschaftliche Umwelt zu ermöglichen. Es soll zum Beispiel nicht vorkommen, dass man mit den in der Verfassung vorgeschriebenen Kanonen auf Spatzen schiessen muss, weil zu der Zeit, als die Verfassung geschaffen wurde, die Schrotflinte noch nicht erfunden war.

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist das verfassungsmässig garantierte Recht jedes Einzelnen, die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit nach freier Wahl bestimmen zu können. Das Problem besteht vor allem darin, dass es stabilitätspolitische Mittel gibt,

die unserer marktwirtschaftlichen Ordnung durchaus entsprechen, jedoch die Handels- und Gewerbefreiheit verletzen. Eine stabile wirtschaftliche Entwicklung ist aber die Voraussetzung für verschiedene andere in der Verfassung verankerte Rechte und Ziele. Dieses Dilemma wird durch den in Absatz 2 aufgestellten Grundsatz der Verhältnismässigkeit gelöst: Ein Abweichen von der Handels- und Gewerbefreiheit ist nur erlaubt, wenn dies unbedingt notwendig ist, d.h. wenn das Stabilitätsziel sonst nicht erreicht werden kann.

Der Hinweis in der Verfassung, dass nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abgewichen werden darf, ist erforderlich, um klare Verhältnisse zu schaffen. In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass mit der Frage, ob eine bestimmte Massnahme mit der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar sei, Politik betrieben worden ist. Beispielsweise lagen beim Versuch, das Nationalbankgesetz zu revidieren, zu dieser Frage nicht weniger als 13 Rechtsgutachten vor. Solche Streitfälle werden in der Zukunft durch eine eindeutige Verfassungsgrundlage ausgeschlossen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in der Verfassung bereits verschiedene Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit bestehen (z.B. zugunsten der Landwirtschaft). Der neue Verfassungsartikel betritt also keineswegs Neuland.

c) Stabilitätspolitik in anderen Bereichen

Absatz 3: Reichen die Massnahmen auf Grund von Absatz 2 nicht aus, so ist der Bund befugt, auch auf anderen Gebieten Vorkehren zu treffen. Weichen diese von der Handels- und Gewerbefreiheit ab, so sind sie zu befristen.

Dieser Abschnitt gibt dem Bund die Möglichkeit, im Interesse der wirtschaftlichen Stabilität auch Massnahmen zu ergreifen, die nicht den drei klassischen Interventionsgebieten zuzurechnen sind. Diese Lösung drängt sich deshalb auf, weil der Einsatz von nicht-marktkonformen Massnahmen nicht ausge-

geschlossen werden kann, da auch die Wirtschaft unseres Landes keine rein marktwirtschaftliche Struktur aufweist. "Andere Massnahmen" können aber erst ergriffen werden, wenn die Interventionen in den klassischen Bereichen nicht ausreichen. Daraus dürfte sich in der Praxis eine relativ starke Beschränkung der "anderen Massnahmen" ergeben. Ob nämlich die Eingriffe in den klassischen Bereichen ausreichen, zeigt sich in der Regel erst nachträglich. Dann dürfte es in den meisten Fällen zu spät sein, noch zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

Ein weiterer Schutz gegen Missbrauch besteht auch darin, dass solche Massnahmen, wenn sie von der Handels- und Gewerbe-freiheit abweichen, zu befristen sind. Es ist also nicht zu befürchten, dass diese Bestimmung als Blankovollmacht für dirigistische Eingriffe des Staates in die Wirtschaft missbraucht werden kann.

In vielen Kreisen wird vor allem befürchtet, dass der Absatz 3 die Grundlage einer mehr oder weniger permanenten staatlichen Einkommenspolitik werden könnte. Dies erscheint aber wenig wahrscheinlich. Einmal müsste eine solche Massnahme jedesmal vom Parlament beschlossen werden und wäre befristet. Im übrigen sprechen die Erfahrungen im Ausland nicht dafür, dass die Einkommenspolitik in der Schweiz zu einem bevorzugten Stabilitätspolitischen Instrument werden könnte und sollte.

Absatz 3 ist im Falle der Ueberwindung von Rezession und Unterbeschäftigung von Bedeutung. Bundesrat Brugger hat im Nationalrat erklärt, dass aufgrund dieser Bestimmung insbesondere an folgende Massnahmen zu denken sei: Präventive Arbeitsbeschaffung, Exportsubventionen, Investitionshilfen, sektorale und regionale Stützungsmaßnahmen, usw.

d) Fiskalpolitische Massnahmen

Absatz 4: Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf Bundessteuern Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren und Sonderabgaben einführen. Die abgeschöpften Mittel sind solange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert, und hierauf individuell oder in Form von Satzreduktionen zurückzuerstatten.

Es ist unbestritten, dass der Fiskalpolitik bei der Stabilisierung der Wirtschaftsentwicklung eine wichtige Rolle zufällt. Die stark dezentralisierte Finanzordnung unseres Landes - rund 3 000 öffentliche Haushalte - hat bisher den Einsatz dieses Mittels praktisch verhindert. Der neue Verfassungsartikel bringt einen ersten Schritt in Richtung auf einen stabilitätspolitischen Einsatz der Fiskalpolitik. Er sieht auf den Bundessteuern (direkte und indirekte) Rabatte, resp. Zuschläge, vor, ebenso die Möglichkeit von Sonderabgaben.

Die praktische Bedeutung ist allerdings noch gering, weil bei den direkten Bundessteuern Veranlagungs- und Erhebungsperioden sehr weit auseinanderfallen und eine gezielte Stabilitätswirkung mit Steuersatzvariationen damit fast unmöglich ist. Die Bedeutung dieses Artikels ist deshalb im Lichte der Bestrebungen zu einer Modernisierung und Harmonisierung des Steuersystems zu sehen.

Um die stabilitätspolitische Wirkung der Steuerzuschläge und Sondersteuern sicherzustellen, muss der Erlös stillgelegt werden und darf nicht durch höhere Staatsausgaben wieder in den Kreislauf zurückfliessen. Damit ist aber auch ausgeschlossen, dass sich der Bund aufgrund von Absatz 4 - gewissermassen durch die Hintertür - zusätzliche Einnahmen verschafft, um seine Ausgaben zu decken.

Ist eine Stilllegung der abgeschöpften Mittel aus konjunkturellen Gründen nicht mehr notwendig, so sind sie zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist nicht befristet, weil ausländische Beispiele gezeigt haben, dass sonst die Rückzahlung unter Umständen in einem konjunkturell höchst ungünstigen Zeitpunkt erfolgen muss.

e) Variierbare Abschreibungssätze

Absatz 5: Der Bund kann die Abschreibungsmöglichkeiten für die direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden ausdehnen oder einschränken.

Zu den grossen Nachfragekategorien, die sich instabil verhalten können, gehören die Investitionen. Diese können durch Massnahmen der Geld- und Kreditpolitik beeinflusst werden. Daneben kennen fast alle ausländischen Stabilitätsgesetzgebungen auch die Variation der Abschreibungsmöglichkeiten. Eine Kürzung der steuerlich zulässigen Abschreibungen erhöht die Kosten und bewirkt die Dämpfung der Investitionstätigkeit, umgekehrt bei einer Ausdehnung der Abschreibungsmöglichkeiten.

Die Variation der Abschreibungsmöglichkeiten lässt sich dadurch rechtfertigen, dass von geld- und kreditpolitischen Massnahmen jene Unternehmen weniger betroffen werden, die über eine hohe Eigenfinanzierungskraft verfügen.

f) Finanzgebaren der Kantone und Gemeinden

Absatz 6: Bund, Kantone und Gemeinden und ihre Betriebe und Anstalten haben ihre Haushalte auf die Erfordernisse der Konjunkturlage auszurichten und für eine mehrjährige Finanzplanung zu sorgen. Der Bund kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und von Kantonsanteilen an Bundessteuern der Konjunkturlage anpassen.

Dieser Absatz gehört in den Bereich der Finanzpolitik und ist ebenfalls eine Konsequenz des föderativen Aufbaus der Schweiz. Bund, Kantone und Gemeinden teilen sich je in ungefähr einen Drittel des gesamten öffentlichen Finanzhaushalts der Schweiz. Alle drei werden verpflichtet, ihre Budgetpolitik auf die Konjunkturlage auszurichten und eine mehrjährige Finanzplanung als dazu notwendige Voraussetzung einzurichten.

Wie diese Forderung genau interpretiert und durchgesetzt werden soll, muss in der Ausführungsgesetzgebung geregelt werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen muss man sich wohl damit zufriedengeben, wenn die Kantone und Gemeinden in Zeiten der Inflation eine konjunkturneutrale Haushaltspolitik betreiben und die Inflation nicht noch verstärken.

Es ist nicht zu vermeiden, dass für Kantone, die sich nicht an die stabilitätspolitischen Richtlinien halten, Sanktionen vorgesehen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auf der Basis der Freiwilligkeit keine befriedigenden Resultate zu erzielen sind. Deshalb wird dem Bund die Kompetenz zugesprochen, die Ausrichtung von Bundesbeiträgen und Kantonsanteilen an den Bundessteuern dem konjunkturgerechten Finanzgebaren der Kantone anzupassen.

Es ist deutlich festzuhalten, dass der Gesetzgeber und nicht der Bundesrat darüber entscheidet, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien Bundesbeiträge und Kantonsanteile gekürzt oder zeitweise zurückgehalten werden können.

g) Berücksichtigung regionaler Unterschiede

Absatz 7: Der Bund hat bei Massnahmen im Sinne dieses Artikels auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht zu nehmen.

Dieser Absatz wiederholt im Prinzip nur, was im Absatz 1 in "Förderung einer ausgeglichenen konjunkturellen Entwicklung" bereits enthalten ist. Man muss sich aber bewusst sein, dass die Stabilitätspolitik ihrem Wesen nach Globalsteuerung bedeutet und nur begrenzte Möglichkeiten hat, auf die regionalen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Dies ist im Grunde genommen Sache der Strukturpolitik, die in der Schweiz aber praktisch noch nicht existiert. Erst im Frühjahr 1974 wurde eine Kommission ins Leben gerufen, die sich der Erarbeitung eines strukturpolitischen Leitbildes widmet.

De facto wird es unter den gegenwärtigen Bedingungen bei der Stabilitätspolitik darum gehen, eine Benachteiligung wirtschaftlich schwächerer Gebiete zu vermeiden und bereits existierende strukturelle Förderungsmassnahmen nicht zu durchkreuzen.

h) Statistische Grundlagen

Absatz 8: Der Bund führt laufend die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.

Grundlage jeder Konjunkturpolitik ist die Diagnose der vergangenen und gegenwärtigen und die Prognose der zukünftigen Entwicklung. Voraussetzung für beides sind aber ausreichende statistische Unterlagen über die Wirtschaftsentwicklung.

Es ist kein Geheimnis, dass die Schweiz auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik zu den unterentwickelten Ländern gehört. Beispielsweise sind wir bald das einzige Land der Welt, das über keine Zahlungsbilanzstatistik verfügt.

Für den Ausbau der Statistik ist aber eine in der Verfassung verankerte Auskunftspflicht der Informationsträger (Unternehmen, Kantone, Gemeinden) notwendig. Nur unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, die Informationsgrundlagen für die Stabilitätspolitik auf das erforderliche quantitative und qualitative Niveau zu heben. Die dazu notwendigen Einrichtungen (Institute) sind dagegen bereits weitgehend vorhanden.

i) Das Gesetzgebungsverfahren

Absatz 9: Zur Ausführung dieses Artikels sind Bundesgesetze oder allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse zu erlassen. Darin können der Bundesrat und in ihrem Aufgabebereich die Nationalbank ermächtigt werden, die Massnahmen näher zu ordnen und deren Anwendungsdauer festzusetzen. Der Bundesrat hat der Bundesversammlung jährlich über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, soweit die Ausführungserlasse es vorsehen, ob die Massnahmen weiterhin in Kraft bleiben.

Die einzelnen stabilitätspolitischen Massnahmen müssen in Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen erlassen werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Damit sind die der schweizerischen Demokratie zugrundeliegenden Spielregeln gewahrt. Erlaubt ist auch der dringliche Bundesbeschluss, weil dies eine Unterform des allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses darstellt. Der Unterschied besteht im wesentlichen darin, dass das Volk erst nach einem Jahr dazu Stellung nehmen kann.

Weiter ist in Absatz 9 die Kompetenzdelegation an Bundesrat und Nationalbank vorgesehen. Dies bedeutet, dass in Bundesgesetzen und allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen der Bundesrat und die Nationalbank, letztere allerdings nur in ihrem Aufgabenbereich, ermächtigt werden können, die Massnahmen näher zu ordnen. Somit werden in den Gesetzen die Art der Instrumente und die Grundsätze ihrer Anwendung festgelegt. Bundesrat, resp. Nationalbank können dagegen ermächtigt werden, Zeitpunkt, Zeitdauer und Ausmass (innerhalb der gesetzlichen Grenzen) der Anwendung dieser Massnahmen zu entscheiden. Diese Regelung drängt sich deshalb auf, weil die Stabilitätspolitik unter Umständen in der Lage sein muss, rasch zu handeln.

Die vorgeschlagene Lösung ist eine Kombination von rascher Handlungsfähigkeit und demokratischen Rechtssetzungsverfahren. Die Stabilitätspolitik könnte damit auch eine gewisse Entpolitisierung und Versachlichung erfahren, was sich auf ihre Kontinuität und Ausrichtung auch auf die längerfristige Entwicklung positiv auswirken würde.

Der letzte Satz sieht vor, dass der Bundesrat innert Jahresfrist über die aufgrund der Kompetenzdelegation getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten hat. Die Bundesversammlung kann darüber entscheiden, soweit die Ausführungserlasse dies vorsehen, ob eine Massnahme weiterhin in Kraft bleiben soll. Die Praxis muss zeigen, ob damit die geschilderten Vorteile der Kompetenzdelegation nicht wieder zunichte gemacht werden. Die Befürchtung ist nicht ganz unbegründet, dass damit insbesondere die Notenbankpolitik, soweit sie sich auf Kompetenzdelegation stützt, einem unerwünschten Druck gewisser Sonderinteressen ausgesetzt werden kann.

j) Das Vernehmlassungsverfahren

Absatz 10: Vor Erlass der Bundesgesetze und der allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, dringliche Bundesbeschlüsse ausgenommen, sind die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Organisationen der Wirtschaft anzuhören. Die Kantone und die Wirtschaftsorganisationen können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften herangezogen werden.

Die Stipulierung der Vernehmlassungspflicht gehört in der Schweiz zu den etablierten Elementen des Gesetzgebungsverfahrens. Der Gesetzgeber soll nicht legisferieren können in Unkenntnis der Auffassungen der interessierten und betroffenen Gruppen. Diese Verpflichtung entfällt allerdings beim dringlichen Bundesbeschluss, der ja seiner Natur nach bei der Inkraftsetzung keinen Aufschub erträgt, weshalb das Vernehmlassungsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

7. Schlussbemerkungen

Mit der Neufassung des Konjunkturartikels in der Verfassung wird ein erster Schritt in Richtung auf ein grösseres Reformwerk getan. Der zweite Schritt muss in einem entsprechenden Ausbau der Ausführungsgesetze bestehen. An erster Stelle muss wohl ein Gesetz zum Ausbau der Konjunkturstatistik als unabdingbare Grundlage für jede Stabilitätspolitik und die dringend notwendige Revision des Nationalbankgesetzes folgen.

Die stabilitätspolitischen Möglichkeiten, die vom Gesetz zur Verfügung gestellt werden, können natürlich allein noch keine gesamtwirtschaftliche Stabilität sicherstellen. Ein ausgebautes Instrumentarium ist eine notwendige, aber noch keine ausreichende Voraussetzung für die Stabilität. Letztlich entscheidend ist, wie auch ausländische Beispiele zur Genüge zeigen, der politische Wille, von den gebotenen Möglichkeiten auch

Gebrauch zu machen und im Interesse der wirtschaftlichen Stabilität auch unangenehme Massnahmen zu beschliessen. Die besten Instrumente nützen nichts, wenn sie aus wahltaktischen Ueberlegungen oder aus egoistischen, kurzfristigen Eigeninteressen einzelner Wirtschaftsgruppen nicht oder nicht mit der notwendigen Dosierung eingesetzt werden. Der beste Arzt nützt nichts, wenn der Patient sich weigert, die für sein Wohlergehen dringend notwendige bittere Medizin zu schlucken.

Tabelle 1Wachstumsrate des Bruttosozialprodukts

	<u>nominal</u>	<u>real</u>
1964	10.3	5.1
1965	8.0	4.3
1966	7.7	2.9
1967	6.5	1.8
1968	7.8	4.2
1969	9.0	6.0
1970	9.8	4.6
1971	13.4	3.9
1972	15.2	5.8
1973	11.4	3.5
1974	7.8	0.2

Tabelle 2Bauinvestitionen und Baukosten

	<u>Oeffentliche Bauten</u>	<u>total</u>	<u>Private Bauten Wohnungen</u>	<u>Gesamttotal</u>	<u>Baukosten- index 1)</u>
in Mio Franken					
1964	3 807	7 899	4 207	11 706	6.3
1965	3 960	7 784	4 268	11 744	3.0
1966	4 332	7 589	4 325	11 921	2.3
1967	4 539	7 513	4 258	12 052	0.6
1968	4 768	7 836	4 465	12 604	1.2
1969	5 221	8 794	5 218	14 015	6.3
1970	6 006	10 305	6 057	16 311	11.5
1971	7 165	12 554	7 260	19 719	11.2
1972	8 483	15 352	9 366	23 835	10.1
1973	9 087	16 891	10 714	25 978	10.8
1974	10 418	17 377	11 309	27 795	7.0

1) Zürcher Baukostenindex, Zuwachs gegenüber dem Vorjahresstand (Oktober)

Tabelle 3

Aussenhandel und Ertragsbilanz

in Mio Franken

	Importe	Exporte	Handelsbilanz	Ertragsbilanz
1964	15 541	11 462	- 4 079	- 1 775
1965	15 929	12 861	- 3 068	- 300
1966	17 004	14 204	- 2 800	530
1967	17 786	15 165	- 2 621	1 040
1968	19 425	17 349	- 2 076	2 350
1969	22 734	20 009	- 2 725	2 270
1970	27 873	22 140	- 5 733	300
1971	29 642	23 617	- 6 025	340
1972	32 372	26 188	- 6 184	840
1973	36 589	29 948	- 6 641	890
1974	42 929	35 353	- 7 576	300 ¹⁾

1) provisorische Schätzung

Tabelle 4

Ausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden

in Mio Franken

	Bund	Kantone	Gemeinden
1964	4 857	5 182	3 544
1965	4 920	5 493	3 959
1966	5 683	6 084	4 554
1967	5 874	6 517	4 968
1968	6 447	7 029	5 347
1969	7 081	7 824	5 790
1970	7 765	9 533	6 840
1971	8 963	11 430	8 391
1972	10 366	13 257	9 500
1973	11 625	15 140 ¹⁾	10 800 ¹⁾
1974 ¹⁾	12 862	17 000	11 900

1) Budget

Tabelle 5

Entwicklung der Geldmenge

Jahresende

	Geldmenge M1 ¹⁾		Geldmenge M2 ²⁾	
	<u>absolut</u>	<u>Zuwachs in %</u>	<u>absolut</u>	<u>Zuwachs in %</u>
1964	23 615	5.2	33 831	7.7
1965	24 527	3.9	36 204	7.0
1966	25 049	2.1	38 710	6.9
1967	26 252	4.8	41 198	6.4
1968	29 106	10.9	47 715	15.8
1969	30 800	5.8	56 459	18.3
1970	32 925	6.9	61 365	8.9
1971	45 999	39.5	77 683	26.6
1972	48 100	4.6	79 567	2.4
1973	48 111	0	83 532	5.0
1974 ³⁾	44 259	- 6.1	85 700	10.2

1) M1 = inländischer Bargeldumlauf + inländische Sichtguthaben

2) M2 = M1 + Quasi-Geld

3) Juni

Tabelle 6

Ausgewählte Zinssätze in der Schweiz (Jahresdurchschnitte)

	3-Monats- depots b. Grossbk.	Euro-sFr.- 3-Monats- depots	Eidg. Obli- tionen	Spar- einlagen	Kassenobl. b. 12 Kant. banken	neue I. Hy- potheken, Wohnungsbau
1964	3.31	3.72	3.96	2.95	4.09	4.07
1965	3.58	4.10	3.95	3.18	4.36	4.32
1966	4.14	5.50	4.15	3.30	4.48	4.48
1967	3.98	4.50	4.62	3.57	4.86	4.73
1968	3.49	4.63	4.39	3.60	4.85	4.87
1969	4.79	7.89	4.88	3.68	4.94	4.97
1970	5.36	7.02	5.71	3.94	5.42	5.25
1971	3.23	3.53	5.29	4.23	5.52	5.55
1972	1.83	2.12	4.96	4.15	4.80	5.49
1973	4.02	5.21	5.55	4.15	5.15	5.51
1974	5.98	10.04	7.15	4.54	6.49	6.03

Tabelle 7

Landesindex der Konsumentenpreise (Jahresende, 1966 = 100)

	<u>Nahrungsmittel</u>		<u>Miete</u>		<u>Heizung, Beleuchtung</u>		<u>Total</u>	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1967	104.1	1.3	112.0	8.1	114.3	8.9	105.5	3.5
1968	104.8	0.7	119.5	6.7	113.8	- 0.4	107.8	2.2
1969	106.1	1.2	126.8	6.1	117.6	3.3	110.3	2.3
1970	110.7	4.3	136.5	7.6	138.8	18.0	116.3	5.4
1971	118.3	6.9	149.4	9.4	134.0	- 3.5	124.0	6.6
1972	126.7	7.1	159.6	6.8	140.1	4.6	132.5	6.9
1973	134.2	5.9	170.5	6.8	248.8	77.6	148.3	11.9
1974	151.5	12.9	187.1	9.7	199.1	-20.0	159.5	7.6

Tabelle 8

Entwicklung der Konsumentenpreise in verschiedenen Ländern

(Jahreszuwachsrate)

	<u>Schweiz</u> ²⁾	<u>Deutschland</u>	<u>Frankreich</u>	<u>Gross- britannien</u>	<u>Italien</u>	<u>USA</u>
1964	2.3	2.3	3.0	3.0	6.0	1.0
1965	4.8	3.3	2.9	4.9	4.7	2.0
1966	4.6	3.6	2.8	4.6	1.8	2.9
1967	3.5	1.6	2.8	1.8	4.4	2.9
1968	2.2	1.6	4.5	5.2	0.8	4.2
1969	2.3	1.9	6.0	5.0	2.5	5.4
1970	5.4	3.4	5.6	6.3	4.9	5.9
1971	6.6	5.3	5.3	9.6	4.7	4.3
1972	6.9	5.5	6.5	7.4	6.0	3.3
1973	11.9	7.8	8.5	10.9	12.3	8.8
1974 ¹⁾	7.6	5.9	14.9	19.1	25.3	12.2

1) letzter verfügbarer Wert

2) Zuwachsrate per Jahresende